

Ausschreibung und Reglement der GT 15 (2014)

1. Der DMYV e.V. schreibt die Deutsche Meisterschaft für die Klasse GT 15 aus. Zum Einsatz zugelassen sind ausschließlich Boote und Motoren der Klasse GT 15. Die Deutsche Meisterschaft wird im sog. Match Race – Modus ausgetragen. Zu jeder Veranstaltung werden zwei identische Boote zur Verfügung gestellt. Daneben steht es jedem Teilnehmer frei, mit einem eigenen Boot teilzunehmen. Die zur Verfügung gestellten Boote werden den Teilnehmern zugelost. Diese Boote sind mit einem veranstaltungsseitig vorgegeben Propeller ausgerüstet. Bei Teilnahme mit eigenem Boot ist die Propellerwahl frei.

2. Die Deutsche Meisterschaft wird nach folgenden Bedingungen durchgeführt, denen sich alle Bewerber und Fahrer durch ihre Einschreibung unterwerfen:

- der vorliegenden Ausschreibung, Sportgesetzen und Rennvorschriften des DMYV e.V.,
- den Vorschriften der UIM,
- der Ausschreibungen der Veranstalter der einzelnen Wertungsläufe

3. Die Teilnehmer (Fahrer) müssen im Besitz einer nationalen oder internationalen Lizenz des DMYV und Mitglied in einem DMYV-Verein sein. Das Mindestalter beträgt 10 Jahre. Die Teilnahme an einer Rennbootschule mit Einführungslehrgang ist für alle Teilnehmer Pflicht und Voraussetzung zur Erlangung der Lizenz. Die Kosten für Rennbootschule mit Einführungslehrgang betragen € 50. Die Lizenzgebühr beträgt € 125. In der Lizenz eingeschlossen ist eine Fahrerunfallversicherung mit folgenden Summen:

bis zu €50.000,-	bei Invalidität
bis zu €25.000,-	im Todesfall
bis zu €20.000,-	für Heilkosten
bis zu €10.000,-	Bergungskosten
bis zu €10.000,-	für kosmetische Chirurgie

4. Die Fahrer verpflichten sich mit der Einschreibung, an allen zur Deutschen Meisterschaft zählenden Veranstaltungen teilzunehmen. Die Einschreibung ist vom Fahrer auf einem besonderen Vordruck zu beantragen, der beim DMYV e.V., Vinckeuffer 12-14, D-47119 Duisburg erhältlich ist. Die Einschreibung muss bis zum 30.04.2014 beim DMYV e.V., Vinckeuffer 12-14, D-47119 Duisburg vorliegen. Mit der Einschreibung beauftragen und

bevollmächtigen Bewerber und Fahrer den DMYV, in ihrem Namen Nennungen für die Klasse GT 15 zu den Veranstaltungen, bei denen Wertungsläufe zur Deutschen Meisterschaft durchgeführt werden, abzugeben. Der DMYV e.V. behält sich vor, Anträge auf Einschreibung ohne Angabe von Gründen abzulehnen oder auch später eingehende Anträge anzunehmen.

5. Die Einschreibgebühr beträgt € 150,00 für Teilnehmer ohne eigenes Boot, € 90,00 für Teilnehmer mit eigenem Boot. Darin enthalten ist das Nenngeld für alle Veranstaltungen zur Deutschen Meisterschaft 2014. Das Nenngeld für die einzelnen Veranstaltungen wird vom DMYV e.V. an die Veranstalter überwiesen (Blocknennung). Mit Abgabe der Nennung bis zum 30.04.2014 ist die Einschreibgebühr per Scheck oder per Überweisung zu zahlen. Überweisungen sind auf das Konto der Bank für Schifffahrt, Konto 33 41 85 00 00, BLZ 250 903 00 zu tätigen. Eine Kopie der Überweisung ist der Einschreibung beizufügen.

6. Zugelassen sind alle Boote/Motoren/Propeller für die Klasse GT 15 die den UIM Renn- und Homologationsvorschriften entsprechen. Die Motoren werden vor der Saison versiegelt und dürfen nicht verändert oder während der Saison ohne Zustimmung durch den DMYV e.V. aufgemacht werden. Nach evtl. Reparaturen vor oder während der Veranstaltung hat der Fahrer den Motor erneut dem technischen Abnehmer zur Überprüfung vorzuführen.

7. In der Rennsaison 2014 muss das Mindestgewicht des Bootes zu jeder Zeit inklusive Motor, Propeller, Kraftstoff und Fahrer mit Ausrüstung (abweichend von Regel 551.01) 265 kg betragen. Gewogen wird ohne Nachfüllen von jeglichen Flüssigkeiten in dem Zustand, wie das Boot die Ziellinie überschritten hat. Wasser, was sich im Boot befindet, ist vor dem Wiegen abzulassen. Bei der Kontrolle des Mindestgewichtes wird der Kraftstoffbehälter des Fahrzeuges nicht entleert. Die Technischen Abnehmer prüfen das tatsächliche Gewicht von Fahrzeug mit Fahrer. Der DMYV e.V. behält sich vor, bei jedem Training, Zeittraining und Rennen Gewichtskontrollen durchzuführen. Die Platzierung evtl. benötigter Zusatzgewichte müssen sicher und fest mit dem Boot befestigt werden. Zusatzgewichte am Fahrer (z.B. Bleiweste, Gewichte) sind verboten.

8. Es darf sich zu keiner Zeit anderer als der vorgeschriebene Kraftstoff im Kraftstoffbehälter und Kraftstoffsystem befinden. Jegliches Verändern des vorgeschriebenen Kraftstoffs ist verboten. Es dürfen keinerlei Substanzen hinzugefügt, entfernt oder in ihrer Konzentration

verändert werden. Maßnahmen zum Abkühlen sind nicht zulässig. Der DMYV e.V. behält sich vor, Benzinproben bei jedem Rennen durchzuführen.

9. Jeder Fahrer hat fortlaufend sämtliche Sicherheitsbestimmungen der UIM, des DMYV, dieser Ausschreibung und evtl. Ausführungsbestimmungen zu beachten. Jeder Fahrer muss beim Training, Qualifikation und Rennen Sturzhelm, Rettungsweste und einen Rennoverall tragen. Sturzhelm, Rettungsweste und Rennoverall müssen den gültigen Vorschriften entsprechen. Diese persönliche Schutzausrüstung ist bei der technischen Kontrolle vorzuweisen.

10. Die Boote inklusive Motoren und Propeller sind nach dem Rennen bei Aufforderung dem Technischen Abnehmer zur Nachkontrolle vorzuführen. Bis dahin unterliegen sie den parc fermé-Bestimmungen. Der/die Teilnehmer/in erklärt sich ausdrücklich mit diesen Maßnahmen durch die Abgabe der Nennung einverstanden.

11. Die Teilnahme an Fahrerbesprechungen ist für alle Fahrer Pflicht. Nichtteilnahme, verspätetes Erscheinen, u.a. wird mit Sportstrafen belegt. Im Wiederholungsfall droht Ausschluss aus der Serie.

12. Die Startnummern müssen auf dem Boot entsprechend den Vorgaben der UIM in Art und Größe entsprechen. Schwarz auf weißem Grund. Ausnahme sind die Startnummern von Erstlizenznehmern des DMYV, die für die ganze Saison rot auf weißem Grund sein müssen.

13. Aus den Platzierungen der einzelnen Läufe einer Veranstaltung wird ein offizielles Veranstaltungsergebnis gemäß DMYV Punktwertung erstellt. Etwaige Qualifikationsläufe kommen nicht in diese Wertung. Grundlage für die Punktvergabe zur Deutschen Meisterschaft, ist das offizielle Endergebnis der jeweiligen Veranstaltung. Die Vergabe der Punkt und die Wertung richten sich nach den UIM-Regeln. Für die Jahresendwertung werden alle Ergebnisse der einzelnen Rennen berücksichtigt. Es gibt kein Streichresultat. Bei Punktgleichheit (ex aequo) entscheidet die größere Anzahl der ersten, dann der zweiten und eventuell weiteren Plätze aller durchgeführten Wettbewerbe/Läufe. Sofern dann noch Punktgleichheit besteht, entscheidet die bessere Platzierung im letzten Wertungslauf.

14. Teilnehmern, die nicht mit einem eigenen Boot an den zur deutschen Meisterschaft zählenden Veranstaltungen teilnehmen, wird zu Beginn jeder Veranstaltung ein Boot zugelost. Ebenfalls per Los wird den Teilnehmern je Lauf die von ihnen zu befahrene Bahn (Innen- oder Außenbahn) zugewiesen. Ein Tausch der Boote erfolgt ebensowenig wie ein Tausch der Boote nach einem Einzellauf. Sollte in einem Lauf (z.B. Viertelfinale) eine ungerade Teilnehmerzahl als Gewinner der Einzelläufe verbleiben, so scheidet der Gewinner mit der langsamsten Zeit aus. Reihenfolge und Punktevergabe unter den Verlierern eines Laufes bestimmen sich ebenfalls nach den in den Einzelläufen gefahrenen Zeiten.

15. Bei Protesten und Berufungen gelten das Internationale Sportgesetz der UIM. Gegen Entscheidungen der UIM, des DMYV, deren Gerichtsbarkeit, der Sportkommissare oder des Veranstalters als Preisrichter im Sinne des § 661 BGB ist der weitergehende Rechtsweg ausgeschlossen. Aus Maßnahmen und Entscheidungen des DMYV bzw. seiner Sportgerichtsbarkeit sowie der Beauftragten des DMYV können keine Ersatzansprüche irgendwelcher Art hergeleitet werden, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen.

16. Die Teilnehmer nehmen auf eigene Gefahr an den Veranstaltungen teil. Sie tragen die alleinige zivil- und strafrechtliche Verantwortung für alle von ihnen oder dem von ihnen benutzten Boot verursachten Schäden, soweit kein Haftungsausschluss vereinbart wird. Bewerber und Fahrer erklären mit Abgabe der Einschreibung den Verzicht auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Veranstaltungen entstehen, und zwar gegen die UIM, den DMYV, die jeweiligen nationalen Motorbootfederationen, die Mitgliedsorganisationen des DMYV, deren Präsidenten, Organe, Geschäftsführer, die DMYV e.V. Ortsclubs und die hauptamtlichen Mitarbeiter, den Veranstalter, die Sportwarte, die Helfer, die Rennstreckeneigentümer, Behörden, Renndienste und alle anderen Personen, die mit der Organisation der Veranstaltung in Verbindung stehen den Wasserstraßenbausträger, soweit Schäden durch die Beschaffenheit der bei der Veranstaltung zu benutzenden Wasserstraßen und -wege samt Zubehör verursacht werden und die Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen aller zuvor genannten Personen und Stellen, außer für Schäden aus der

Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen. Gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/in), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Boote, den eigenen Bewerber, der/die eigenen Fahrer (anders lautende besondere Vereinbarungen zwischen Bewerber, Fahrer/in gehen vor!) und eigene Helfer verzichten sie auf Ansprüche jeder Art für Schäden, die im Zusammenhang mit den Rennwettbewerben (ungezeitetes, gezeitetes Training, Warm-Up, Rennen) entstehen, außer für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen, und außer für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung – auch eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen des enthafteten Personenkreises – beruhen. Die Haftungsausschlussvereinbarung wird mit Abgabe der Einschreibung allen Beteiligten gegenüber wirksam. Der Haftungsverzicht gilt für Ansprüche aus jeglichem Rechtsgrund, insbesondere sowohl für Schadensersatzansprüche aus vertraglicher als auch außervertraglicher Haftung und auch für Ansprüche aus unerlaubter Handlung. Stillschweigende Haftungsausschlüsse bleiben von vorstehender Haftungsausschlussklausel unberührt. Im Fahrerlager abgestellte Boote sind ohne separate Bestätigung nicht versichert und stehen dort auf eigenes Risiko.

17. Sofern Bewerber oder Fahrer nicht selbst Eigentümer des einzusetzenden Bootes sind, haben sie dafür zu sorgen, dass der Bootseigentümer die auf dem Einschreibungsformular abgedruckte Haftungsverzichterklärung abgibt. Für den Fall, dass die Erklärung entgegen dieser Verpflichtung nicht vom Bootseigentümer unterzeichnet wurde oder unzutreffende Angaben gemacht werden, stellen Bewerber und Fahrer alle in Art. „Haftungsausschluss“ angeführten Personen und Stellen von den Ansprüchen des Bootseigentümers frei, die bei ordnungsgemäßer Abgabe der Erklärung ausgeschlossen gewesen wären. Diese Freistellungserklärung bezieht sich bei Ansprüchen gegen die anderen Teilnehmer (Bewerber, Fahrer/in), deren Helfer, die Eigentümer, Halter der anderen Boote den eigenen Bewerber, den/die eigenen Fahrer und eigene Helfer auf Schäden, die im Zusammenhang mit den Rennwettbewerben (ungezeitetes, gezeitetes Training, Warm-Up, Rennen) entstehen und bei

Ansprüchen gegen andere Personen und Stellen auf Schäden, die im Zusammenhang mit der Veranstaltung insgesamt entstehen.

18. Der DMYV e.V. behält sich das Recht vor, alle durch höhere Gewalt oder aus Sicherheitsgründen notwendigen oder von den Behörden angeordneten erforderlichen Änderungen der Ausschreibung vorzunehmen oder auch die Veranstaltung oder einzelne Wettbewerbe abzusagen, falls dies durch außerordentliche Umstände bedingt ist.

Duisburg, März 2014

Kontaktadresse:

DEUTSCHER MOTORYACHTVERBAND E.V.

Frau Cordula Namyslo

Vinckeufer 12-14

47119 Duisburg

Tel.: 0203-80 95 813

E-Mail: namyslo@dmyv.de

Download from
www.motorbootrennsport.de